

<p>1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</p> <p>Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover</p>	<p>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</p> <p>DEBTI-38177/25-1</p>
<p>3 Inhaber (vertraulich)</p> <p>DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg</p>	<p>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 16.02.2026 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 15.02.2029 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit</p>
<p>1 Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.</p>	<p>5 Datum und Registriernummer des Antrags</p> <p>17.09.2025</p> <p>6 Warennummer</p> <p>9021 1010 001 7% EUS ** **** * 0% Zoll</p>

7 Warenbezeichnung

Sog. Hüftorthesen-System, in Form einer Warezusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer noch nicht zusammengesetzten Ware aus einem Becken-/Lumbalelement aus einer gepolsterten, thermoplastisch verformbaren Beckenschale aus Kunststoff und einer Lumbalbandage aus Spinnstoffen mit Zugschnürung (Flaschenzug-Verschluss), die mit einem Klettverschlussband am Patienten befestigt wird sowie einer gepolsterten, thermoplastisch verformbaren Oberschenkelschale aus Kunststoff, an der zwei Klettverschlussbänder zur Fixierung am Patienten angebracht sind. Becken- und Oberschenkelschale werden mit einer Schiene aus unedlem Metall mit einem einstellbaren, monozentrischen Gelenk verbunden. Der Ware liegt nicht charakterbestimmender Beipack in Form von vier Schrauben und Klebstoff bei.

Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage.

Die drei Komponenten der noch nicht zusammengesetzten Ware werden je nach Bedürfnis des Patienten in verschiedenen Größen miteinander kombiniert. Die Hüftorthese verfügt über eine einstellbare Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsrichtungen: Flexion/Extension in 10°-Schritten und Abduktion/Adduktion. Die Höhenjustierung ist über eine Schlitzführung möglich. Die Hüftorthese wird u.a. zum Stützen und Halten (Funktionssicherung, Stabilisieren und Entlasten) des Hüftgelenks verwendet und z.B. postoperativ nach Hüftarthroplastik, TEP, Hüftrevisionen, Implantatlockerung oder zur Luxationsprophylaxe oder bei mittelschwerer bis schwerer Cox-Arthrose eingesetzt. Die Bestandteile sind gemeinsam verpackt.

Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Newport Easy
Art.-Nr. OR 3955, OR 3955.01, OR 3970 bis OR 3979

9 Begründung für die Einreihung der Waren

7318 / 3506

AV 1 / AV 2 a) / AV 3 b) / AV 5 b) / AV 6 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90
ErIKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 - 06.0 / ErIKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 11.02.2026

Im Auftrag
Biewald
Biewald



Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

